

Satzung des Gemeinschaftsgartens Allmende-Kontor



Präambel

Der Verein fördert den Allmende-Gedanken im Rahmen eines interkulturell angelegten Gemeinschafts-Gartens auf dem Tempelhofer Feld. Unter Allmende verstehen wir die nachhaltige und solidarische Nutzung und Pflege von Ressourcen nach Regeln, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft selbst gesetzt werden. Dabei soll die Vielfalt von Sprachen, Arbeitsweisen, Kunst und Lebenserfahrungen in der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Ländern erlebt werden.

Gemeinschaftsgärten übernehmen dabei soziale, kulturelle und ökologische Funktionen in urbanen Lebensräumen. Sie stärken bei den Mitwirkenden soziale Schlüsselqualifikationen wie Engagement, Selbstachtung, Anerkennung, Toleranz und Vertrauen.

Der Verein ist interkulturell ausgerichtet, parteipolitisch und religiös neutral.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen: "Gemeinschaftsgarten Allmende-Kontor".
- 2 Er wird in das Vereinsregister Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
- 3 Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Gemeinschaftsgarten Allmende-Kontor“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Betreiben eines urbanen Gemeinschaftsgartens zur Förderung der sozialen, ethnischen, kulturellen und ökologischen Vielfalt. Wichtige Inhalte sind Selbstorganisation, Gesundheit, Gestaltungskompetenz und persönliche Entfaltung. Durch das Zusammenwirken von Zugewanderten und Einheimischen auf den Gemeinschaftsflächen und individuell gestalteten Garten-Parzellen wird die urbane Landschaft durch Biodiversität und das Berliner Leben durch kulturelle Vielfalt bereichert.
- Die Organisation und Durchführung von kulturellen und gartenspezifischen Veranstaltungen. Durch diese gemeinsamen Aktivitäten, und die daraus resultierende gegenseitige Anerkennung

wird das Verständnis für Menschen aus anderen Kulturkreisen geweckt und ein friedliches Miteinander gefördert; dabei kooperieren wir auch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Erstellung von Infomaterial, Pressearbeit oder Führungen durch den Garten für in- wie ausländische Besucher, um den vorbildhaften Charakter des friedlichen Zusammenlebens einer multikulturellen Gartengemeinschaft für die Allgemeinheit erlebbar zu machen.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich ohne Entgelt tätig. Die jährliche Mitgliederversammlung kann für bestimmte Tätigkeiten eine pauschale Vergütung, auch für Vorstandsmitglieder, beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- 2 Die Aufnahme ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss einen Monat im Voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Gartenordnung, bei ständig verspäteten oder nicht geleisteten Beitragszahlungen oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Falle eines Widerspruches des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Geleistete Mitgliedsbeiträge können auf Wunsch des ausgeschlossenen Mitglieds monatsanteilig erstattet werden
- 7 Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die genaue Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten. Ausnahmen erfolgen nach Besprechung mit dem Vorstand.
- 8 Die Kosten für den Gemeinschaftsgarten bzw. ein Beet werden anhand der Jahresplanung ermittelt und sind unabhängig vom Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.

- 9 Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind die Mitglieder gegebenenfalls auch zur Zahlung besonderer Umlagen verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10 Um ein Beet zu bewirtschaften, muss mindestens eine Person einer Beetgemeinschaft Mitglied des Vereins sein. Seitens des Vereins wird gewünscht, dass alle Teilnehmer einer Beetgemeinschaft Mitglieder im Verein sind.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- 1 Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Beirat

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1 Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch ihre Stimme mitzuwirken.
- 3 Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Vorstandssitzungen einzusehen.
- 4 Die Mitglieder haben das Recht, an den Aktionen und Projekten innerhalb des Gemeinschaftsgarten Allmende-Kontor mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Regeln der Gartenordnung einzuhalten sowie Gemeinschaftsarbeiten zu leisten.
- 2 Die Mitglieder sind aufgerufen, den Verein durch Vorschläge sowie praktische Arbeit zu unterstützen, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu entlasten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beitragsordnung zu halten.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die Regeln der Gemeinschaft zu respektieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Sie findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Jahres statt. Es muss drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail bzw. anderweitig schriftlich eingeladen werden. Es gilt das Absendedatum.
- 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.a Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts;
 - 2.b Entlastung des Vorstands;
 - 2.c Wahl des Vorstands;
 - 2.d Verabschiedung des Jahreshaushalts;
 - 2.e Beschlussfassung über Satzungsänderungen, grundsätzliche Angelegenheiten und die Richtlinien der Vereinsarbeit;
 - 2.f Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen;
 - 2.g Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - 2.h Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens 5% der Mitglieder verlangt werden. Es gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4 Anträge an die Mitgliederversammlung sollten sowohl seitens des Vorstandes als auch der Mitglieder acht Tage vorher durch E-Mail bzw. Brief bekannt gemacht werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7 Ein Mitglied kann sein Stimmrecht bei Verhinderung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und muss zu Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung vorliegen. Jedes Mitglied darf maximal drei Stimmen auf sich vereinigen.
- 8 Der Versammlungsleiter und der Protokollant sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 9 Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Der Vorstand besteht aus einer/-m Vorsitzenden, einer/-m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/-m Schriftführer/in, einer/-m Schatzmeister/in und ein bis drei weiteren Personen. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2 Der Vorstand lädt zur jährlichen Mitgliederversammlung ein. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- 3 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- 5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- 6 Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von anwesenden Mitglieder gewählt bzw. abgewählt. Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.
- 7 Jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- 8 Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- 9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Sprecher/innen der Nachbarschaftsfarbgruppen und der Arbeitsgemeinschaften.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und im Besonderen in der Ausarbeitung und Einhaltung der Gartenregeln im Sinne der Vereinsgemeinschaft.

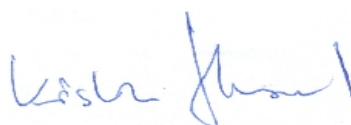
§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung an die Mitglieder als einziger Tagesordnungspunkt auszuweisen.
- 2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem §71 Abs. 1 S.4 BGB wird versichert.

Berlin, den 13. Dezember 2016

Klaus-Dieter Grote



Kristin Hensel